Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 458. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 1. October 1862.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 29. Sept. Es heißt, Garibaldi werde amnestirt. Ratazzi wird das Ministerium des Auswärtigen, Pepoli das des Innern, Minghetti Finanzen, Sella öffentliche Arbeiten, Aflitto Handel übernehmen. (H. N.)

Turin, 28. Sept. Die „Italie" bestätigt die gestern gemeldeten Berichte über Veränderungen im Ministerium. Nach anderen Gerüchten würde der jetzige Präfekt von Genua, Marquis d'Aflitto, das Ministerium des Handels übernehmen. Minghetti ist heute Früh in Turin eingetroffen. (H. N.)

Mailand, 29. Sept. Die „Perseveranza" meldet aus Turin, General Durando soll den ihm angebotenen Gesandtenposten für Lissabon ausgeschlagen haben.

Einer Meldung des „Movimento" zufolge wurden Oberst Cattabeni, Capitän Tarabetto nebst anderen in den bekannten Prozeß Parodi Verwickelten durch Urtheil des Appellationsgerichts in Freiheit gesetzt.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

55. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (30. Sept.).

Präsident Grabow eröffnete die Sitzung nach 9½ Uhr. Am Ministertisch: Herr v. Mühler und Herr v. Jagow, als Regierungs-Commissarien die Geh. Räthe Knerk, Ribbeck, Wichern, v. Kehler u. A. Eine größere Anzahl Urlaubsgesuche werden bewilligt; der Präsident macht darauf aufmerksam, daß er für die Aufrechthaltung der Beschlußfähigkeit des Hauses zu sorgen habe und bittet, die Gesuche um Urlaub möglichst zu beschränken.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet der (bereits besprochene) Bericht der Budget Commission über den Etat des Kultusministeriums. Bei den „fortdauernden Ausgaben" hat die Commission in Betreff des „evangelischen Oberkirchenraths" beantragt, die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung die Beendigung des Interimistikums, welches durch die Cabinets-Ordres vom 26. Januar 1849 und vom 29. Juni 1850 herbeigeführt ist, und welches die Staatskasse mit einer jährlichen Dotation von 20,980 Thlr. belaste, beschleunigen werde.

Der Kultusminister: Der Commissionsbericht enthalte Aeußerungen von Commissions-Mitgliedern über die Wirksamkeit des Oberkirchenraths, welche bereits von der Majorität der Commission reprobirt worden; er beschränke sich deshalb hier darauf, zu erklären, daß jene Beschuldigungen auf irrigen Voraussetzungen beruhten. — In Betreff der auszusprechenden Erwartung bemerke er, daß in der Provinz Preußen seit einem Jahre Kreissynoden stattgefunden hätten, daß sie in der Provinz Posen noch in diesem Jahre stattfinden würden und auch in Pommern und den anderen östlichen Provinzen angeregt seien. Die Staatsregierung werde Sorge tragen, die selbständige Entwickelung der Kirche und die Ebenbürtigkeit der östlichen mit den westlichen Provinzen auch in dieser Beziehung möglichst zu fördern. Bei der letzten definitiven Regulirung werde wegen Feststellung der Competenz die Mitwirkung der Landesvertretung nicht zu umgehen sein. Er habe deshalb gegen die ausgesprochene Erwartung nichts zu erinnern.

Nach dieser Erklärung verzichtet Abg. Dr. Techow auf das Wort; Abg. Ritter macht darauf aufmerksam, daß auch bei vollendeter Entwickelung die selbständige Kirche der staatlichen Unterstützung nicht werde entbehren können. Abg. Krause (Magdeburg) hebt hervor, daß der Minister sich nicht ganz im Einklang mit der Commission befinde, welche die „möglichste Beschleunigung" der Beseitignng des Interimistikums betone. — Der Commissionsantrag wird hierauf mit großer Majorität angenommen.

Zu Tit. 19, „Universitäten", beantragt die Commission: „Die Staatsregierung aufzufordern, den Collegienzwang, wo er noch besteht, aufzuheben und die Kosten der betreffenden Prüfungen auf den Staatshaushalts-Etat zu bringen."

Abg. Krause (Magdeburg): Ohne ein definitives Urtheil über den Collegienzwang aussprechen zu wollen, müsse er sich, im Interesse der Gründlichkeit der Berathungen und der Autorität der Beschlüsse des Hauses im Lande, dagegen erklären, daß man derartige Prinzipienfragen bei Gelegenheit der Budgetberathung entscheide. Abg. v. Sybel (für den Commissions-Antrag): Die Frage stehe im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen, und das sei gerade bei der Erwägung der finanziellen Seite zu erörtern. Wo sich Mißstände gezeigt, habe die Commission es für ihre Pflicht gehalten, durch geeignete Resolutionen darauf hinzuweisen, wie sich das ja während der ganzen Budgetberathung vielfach gezeigt habe. — Der vorliegende Beschluß sei einstimmig in der Commission gefaßt worden. Soweit ihm deutsches Universitätsleben bekannt, habe er noch nie ein entschiedenes Urtheil für, wohl aber unzählige gegen den Collegienzwang gehört. Am fühlbarsten sei der Nachtheil desselben in der juristischen Fakultät, in welcher bekanntlich eine vollständige Liste der Collegien vorgeschrieben sei, ohne welche eine Zulassung zum Examen nicht erfolge.

Die nothwendige Consequenz sei: schlechtes Hören der Zwangscollegien und Vernachlässigung resp. Unmöglichkeit des Haltens anderer allgemeinerer Vorlesungen, verbunden mit allmählichem Sinken des Werths der wirklich gehaltenen Vorlesungen. Savigny habe noch in seinen letzten Lebensmomenten sich entschieden dahin ausgesprochen, daß das Studium der Jurisprudenz auf preußischen Universitäten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt Rückschritte machen müsse, wenn das verderbliche System der Zwangscollegien nicht aufhöre. — Abg. Plaßmann hält eine Beschränkung der Zwangscollegien für wünschenswerth, und erklärt sich gegen den zweiten Theil des Antrages der Commission und gegen die Prüfungen an den Universitäten selbst; nur Staatsexamina seien praktisch. — Abg. Dr. Virchow wendet sich zunächst gegen die Bedenken, welche gegen die Berechtigung der Budgetcommission zur Stellung ihres Antrages geltend gemacht worden: wenn es sich um die Besoldung der Professoren handle, sei auch auf etwaige Nebeneinkünfte durch Prüfungen zu rücksichtigen. — In der Sache selbst handle es sich um das alte Prinzip deutscher Universitäten, die Lernfreiheit, die nicht ohne Genehmigung der Landesvertretung beschränkt werden dürfe. In der medicinischen Fakultät seien diese Beschränkungen ganz neu, erst im letzten Jahre erfolgt. Dadurch sei einer unserer geachtetsten Kliniker genöthigt worden, seine Demission einzureichen und die Sache somit gewissermaßer zu einer öffentlichen Calamität geworden.

Der Cultusminister: Nachdem die Sache einmal angeregt, sei es Pflicht der Regierung, in Erwägung der Frage einzutreten. Dies werde reiflichst geschehen. Bei der Frage wegen der juristischen Zwangscollegien werde er sich mit dem Justizminister in Verbindung setzen. — Bei den medicinischen Kliniken handle es sich nicht blos um akademischen Zwang, sondern um praktische Uebungen; die Sache sei zu neu, um schon ein definitives Urtheil darüber zu fassen. Der berührte persönliche Fall sei in neuester Zeit, wie er hoffe, zur allgemeinen Zufriedenheit der Betheiligten erledigt.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und abgelehnt.

Abg. Fubel: Die Berührung der Frage in der Budget-Commission sei gerechtfertigt, das Daranknüpfen eines Antrages gehe aber zu weit, insofern die Gelegenheit zu einer eingehenden Erörterung jetzt nicht nicht vorliege. Die Sache sei für das Haus noch nicht spruchreif. Ihm scheine der Antrag vom Standpunkt der Professoren gestellt zu sein; es frage sich, ob die Studirenden damit einverstanden sein würden. Auch unter den Zwangscollegien befänden sich allgemein wissenschaftliche Collegien. Im engsten Zusammenhang mit der vorliegenden stehe die fernere wichtige Frage, ob denn nun auch eine bestimmte Dauer des Studiums vorzuschreiben sei. — Der zweite Theil des Antrages gehöre eigentlich nicht hierher, und solle wohl nur dazu dienen, die Sache zu einer Finanzfrage zu machen.

Abg. Röpell (Breslau): Nach der fast allgemeinen Ueberzeugung der Professoren und der Studirenden sei der Collegienzwang schädlich. Die bereits langjährige Erfahrung beweise, daß die Collegien nicht besser besucht würden, weil sie Zwangscollegien seien. Die juristischen Collegien würden „geschwänzt", gleichviel, ob sie Zwangscollegien seien oder nicht. Unter den allgemeinen wissenschaftlichen Zwangscollegien seien Psychologie und Logik, die sicherlich, außer von denen, welche specielles Interesse für Philosophie hätten, nur des Testats wegen besucht würden. Dagegen stehe nun aber die Erfahrung der philosophischen Facultät, die nie Zwangscollegien gekannt habe: ein tüchtiger philosophischer Docent habe noch nie Mangel an Zuhörern gehabt, die philosophischen Examina hätten bessere Resultate geliefert, als das erste juristische Examen, trotz der Zwangscollegien. — Wer mit der Commission nicht einverstanden, möge sich gegen den Antrag erklären; daß die Sache angeregt, sei anzuerkennen. Um die Frage, ob auch das juristische Examen wieder den Professoren anzuvertrauen, handle es sich nicht. — Die Zwangscollegien beförderten die „Brodtstudien"; wer so und so viel Zwangscollegien bezahlen müsse, habe kein Geld für freie Collegien übrig. (Sehr wahr.) — Die Studenten seien noch niemals dankbar dafür gewesen, daß man sie von oben her gezwungen habe, Collegien zu hören, die gegen ihre Neigung gingen, zu hören. (Bravo.)

Ein nochmaliger Schlußantrag wird wiederum abgelehnt.

Abg. Reichensperger (Beckum) erklärt sich mit dem Abg. Krause einverstanden. — Wenn der Bericht sogar von Verfassungswidrigkeit spreche, so bitte er um Nachweis des betreffenden Artikels der Verfassung. — Die Professoren legten das Hauptgewicht auf das Quästurzeugniß, nicht auf den Besuch der Zwangscollegien. Prüfungen durch Professoren seien unzweckmäßig, namentlich wenn diese auf Lebenszeit damit betraut würden. Solche Fälle seien ihm, obwohl sie nirgends statutenmäßig bedingt wären, bekannt, und er frage den Minister um Gründe dafür. — Abg. v. Sybel: Art. 20 der Verfassung „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei", werde, seines Erachtens, durch den Collegienzwang verletzt. Damit werde die Frage des Vorredners beantwortet. Der Professor habe kein Mittel, die Studenten in die Collegien hineinzuzwingen, die versäumt würden, weil schon der Staat den Zwang versuche. Man solle doch diejenigen, welche unter der Schlechtigkeit einer Staatseinrichtung litten, mit Vorwürfen verschonen, wie sie der Vorredner ausgesprochen, und die er hier nicht näher qualificiren wolle. Wer den Art. 20 der Verfassung wirklich durchführen wolle, möge der Comm. zustimmen. Verhinderung der Reform des Prüfungswesens sei eine faktische Verhinderung dieser Durchführung. An Prüfungen durch die Universitäten habe weder er, noch ein Anderer in der Commission gedacht; insbesondere würde er die Ueberweisung der juristischen Prüfungen an die Fakultäten für einen Ruin der letzteren halten; er habe in dieser Beziehung traurige Erfahrungen in Baiern gemacht. — Da der zweite Antrag der Commission vielfach mißdeutet worden, so bitte er um Annahme eines von ihm hiermit gestellten Amendements, diesen zweiten Theil dahin zu fassen: „und die hierdurch etwa nöthig werdenden weiteren Kosten der betreffenden Prüfungen auf den Staatshaushaltsetat zu bringen."

Kultusminister: Er habe den Antrag der Commission nur in dem Sinne dieses Sybelschen Amendements aufgefaßt. — Abg. Dr. Gneist: Er wolle sich für den ersten, gegen den zweiten Theil des Commissions-Antrages aussprechen. Die Universitäten, und insbesondere die juristischen Fakultäten hätten sich immer gegen die Zwangscollegien erklärt. Aber weder die Fakultäten noch das Kultusministerium seine Schuld daran; die Sache liege auf einem andern Boden. Der Justizminister verlange für seine Prüfungen das Testat gewisser Collegien als Vorbedingung: dazu sei er verfassungsmäßig berechtigt; die Maßregel sei aber unpraktisch. — In Betreff des zweiten Theils erkläre er sich dagegen, daß man das Examenwesen zu einer Beschäftigung für die Universitätslehrer mache; die Examinatoren seien Sachverständige, also hochgebildete praktische Juristen, daß man die Thätigkeit dieser besonders qualificirten Sachverständigen bezahle, sei durchaus sachgemäß; festes Gehalt der Examinatoren aber nicht zu billigen. Grade die juristischen Examinationskosten seien überaus unerheblich, der Staat schenke den Examinanden dabei etwas, und Beschwerden darüber seien nicht berechtigt. — Würden aus den Examinationskosten amtliche Emolumente, so würden sie einerseits sehr schmal bemessen werden und andrerseits bald in die Rubrik der sogenanten „Nebeneinnahmen" fallen, und darunter das Examinationswesen selbst leiden. Er meine, man müsse nicht so oft und nicht so Vieles examiniren, zweimal aber ordentlich. Eine solche Reform werde aber unmöglich, wenn man den von der Commission gewählten Weg einschlage. — Er bitte die zweite Hälfte des Commissions-Antrages, die ganz unmotivirt sei, auch in der Sybelschen Fassung abzulehnen. — Abg. Fliegel erklärt sich gegen den Antrag der Commission, weil derselbe vor die Unterrichts- und nicht vor die Budget-Commission gehöre.

Abg. Reichensperger (Beckum) rechtfertigt sich gegen die Behauptung daß er den Stand der Professoren verdächtigt habe. Nach seiner Erfahrung sei es für die Beamten dringend nothwendig, daß sie zunächst gewissermaßen ihre Brodtstudien recht gründlich durchmachten, und von diesem Gesichtspunkte aus möge man nicht so ernst gegen die Zwangscollegien auftreten. Die Sache bedürfe einer gründlichen Berathung, die hier nicht eintreten könne. — Die Diskussion ist geschlossen.

Der Berichterstatter Abg. Schubert hält die Budget-Commission wohl geeignet zur Erledigung der vorliegenden Frage, da dieselbe aus Männern zusammengesetzt sei, welche die Angelegenheit nach allen Seiten hin zu erörtern geeignet seien. Fast alle Universitäten hätten sich einstimmig gegen den Collegienzwang ausgesprochen, und wenn dem so sei, so könne das Haus wohl die Angelegenheit der Regierung zur Beachtung unterbreiten.

Bei der Abstimmung wird der erste Theil des Commissions-Antrages mit großer Majorität angenommen, der zweite Theil desselben wie das Amendement v. Sybel jedoch abgelehnt.

Zu Tit. 21 (Zuschüsse zu Gymnasien und Realschulen) hat die Commiss. folgenden Antrag gestellt: „Das Haus wolle beschließen, die Staatsregierung aufzufordern, im Hinblick auf Art. 21 und 24 der Verfassung, soweit nicht die Satzungen spezieller Stiftungen entgegenstehen, den confessionellen Charakter der höheren Unterrichtsanstalten, unter steter Pflege des confessionellen Religions- und theologischen Unterrichts, zu beseitigen."

Abg. Schulz (Borken) gegen diesen Antrag, weil derselbe weder genügend vorberathen noch correct genug gefaßt sei. Bei der Berathung des Budgets hätte nicht an einen so weit greifenden Antrag gedacht werden sollen. Wäre der Antrag als selbständiger Antrag eingebracht worden, so würde Niemand daran gedacht haben, ihn der Budget-Commission zu überweisen; es fehle bei demselben jeder Zusammenhang mit dem Budget und eine genügende und gründliche Berathung desselben wäre in der Commission gar nicht möglich gewesen, denn die Staatsregierung, die von einem solchen Antrage keine Ahnung gehabt, hätte ihre Ansicht darüber nicht darlegen können. Wäre dies geschehen, so würde die Commission wahrscheinlich zu einem anderen Beschlusse gekommen sein. Der Antrag sei aber auch nicht gerechtfertigt. Wie man aus der Verfassung eine Folgerung auf den confessionellen Charakter der Lehranstalten ziehen könne, sei ihm völlig unbegreiflich. Die Entscheidung hierüber könne nur in dem verheißenen Unterrichts-Gesetze getroffen werden. Durch eine Vermischung des confessionellen Charakters werde man keine tolerante Schüler erziehen; diese würden gleichgiltig werden gegen ihre Confession und nur durch ihre Gleichgiltigkeit tolerant erscheinen. Die Schulen hätten die Aufgabe, gute Menschen zu erziehen, und dies könne von der religiösen Erziehung nicht getrennt werden. Durch den Commissions-Antrag würde man den Schülern den besten Halt ihrer Sittlichkeit und ihres religiösen Glaubens rauben. Die Commission habe keine Veranlassung zu ihrem Antrage; Klagen über den confessionellen Charakter der Lehranstalten seien noch nicht laut geworden. Er bitte deshalb, die Entscheidung über diese Frage bis zur Berathung des Unterrichtsgesetzes auszusetzen.

Abg. Techow: Die Commission habe wohl Veranlassung gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen, denn es handelte sich dabei um erhebliche Zuschüsse zu den Lehranstalten. Die Anstalten würden stets als evangelische und katholische bezeichnet, und die Commission hätte zu prüfen gehabt, ob diese Bezeichnung den Bedingungen ihrer Stiftung entspreche. Art. 21 der Verfassungs-Urkunde sage nicht das Mindeste über den confessionellen Charakter der Lehranstalten, und nur der Art. 24 nehme denselben für die Volksschulen in Anspruch; hieraus ergebe sich, daß die höheren Lehranstalten von dem confessionellen Charakter frei sein sollen. Wenn auch die Eltern der Schüler noch nicht geklagt hätten, so wären doch vielfache Klagen der Patrone eingegangen. Der Antrag der Budget-Commission liege im Interesse der Gymnasien. Die strenge Scheidung der Confessionen habe sich aus der Schule in das Leben übertragen.

Cultusminister v. Mühler: Die Staatsregierung könne sich dem Antrage nicht unbedingt anschließen. Der Charakter der Schule könne nur aus der Summe von historischen Momenten festgestellt werden; die Commission sei in einen juristischen Fehler verfallen, indem sie die Bestimmung der Schulen abhängig mache von den Worten der Stiftungs-Urkunde. Das sei aber nicht das einzige Moment, sondern es müsse die ganze historische Entwickelung der Anstalt in Betracht gezogen werden. Nach diesen Prinzipien sei die Staatsregierung verfahren, sie habe die Unterrichts-Anstalten, für welche ein bestimmter confessioneller Charakter nachweisbar darin erhalten. Ebenso habe die lebendige Entwickelung dahin geführt, auch Anstalten ins Leben zu rufen, welche keinen confessionellen Charakter haben, und die Staatsregierung sei einer Entwickelung nach dieser Seite hin nicht prinzipiell entgegengetreten, und diesen Weg werde die Regierung auch künftig verfolgen; es könne aber die Beurtheilung der einzelnen Anstalten nicht von den Worten der Stiftungs-Urkunden abhängig gemacht werden, sondern nur von der Summe der historischen Momente. Abg. v. Auerswald gegen den Antrag aus formalen Gründen: er halte denselben für sehr bedeutend, er habe auch seine volle Sympathie, aber der Antrag hänge mit der Aufgabe der Budget-Commission nicht im Entferntesten zusammen, und eine Pflicht zur Stellung desselben lag ihr nicht ob. Er würde vorschlagen, den Antrag an die Unterrichts-Commission zu verweisen, dies würde aber zu keinem Erfolg mehr führen bei dem nahe bevorstehenden Schluß der Session. Wohin solle das führen, wenn dem Hause so weitgreifende Anträge so unvorbereitet vorgelegt würden? Im Interesse der Sache empfehle er die Ablehnung des Antrags.

Abg. v. Sybel weist den Zusammenhang des Antrages mit dem Etat nach. Die Comm. habe hier ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß das Geld zu bewilligen sei, für confessionslose und nicht für confessionelle Schulen. Er verstehe nicht, wie man den Antrag als einen unerwarteten bezeichnen könne, da die Frage schon mehrmals im Hause eingehend erörtert worden. Die Staatsregierung hätte wohl erwarten können, daß der Antrag zur Sprache kommen würde. Wolle man den Charakter der Schulen in dem Sinne entscheiden, wie der Cultusminister ausgeführt habe, so müßte man die Entwickelung des 19. Jahrhunders umgehen, man müsse auf den westfälischen Frieden, auf den Reichsdeputationshauptschluß zurückgreifen. Die Comm. sei der Ansicht, daß es nur auf die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden ankommen könne. Die allgemeinen Sätze der Religiösität hätten alle Confessionen gemein, und diese sollten auf den Schulen gelehrt werden; die confessionelle Scheidung sei nicht etwas Althergebrachtes, sondern etwas neu Octroyirtes (Bravo). Im Interesse der religiösen Ausbildung und der wissenschaftlichen Entwickelung bitte er um Annahme des Comm.-Antrages, denn es sei eine politische, wissenschaftliche und religiöse Pflicht, sich zu dem Schritte endlich zu entschließen, der den Unterricht aus den Händen der Confessionen nehme, und dadurch einen weltgeschichtlichen Prozeß, der durch Jahrhunderte hindurch gehe, endlich zum Abschluß bringe (Beifall).

Der Cultusminister: Der Abg. für Crefeld habe vornehmlich im Interesse der Wissenschaft den Commissions-Antrag empfohlen; er habe aber vergessen, daß noch ein anderes Interesse existire, das der Gerechtigkeit. Der westfälische Friedensschluß sei auch zwischen Deutschland und auswärtigen Mächten, aber namentlich und vor allem zwischen den beiden großen streitigen religiösen Parteien erfolgt. Man dürfe die Verpflichtungen, die dort eingegangen, nicht aus den Augen setzen und damit den Boden der Gerechtigkeit verlassen.

Abg. Reichensperger (Beckum): Zunächst schließe er sich allen Ansichten an, die der Abg. v. Auerswald geltend gemacht habe. Dann wende er sich gegen den Abg. für Crefeld, der so viel durch einander gemischt habe, daß er den chemischen Prozeß der Scheidung nicht sofort vollziehen könne. Unter Anderm sei es seltsam genug, daß weder Herr v. Sybel noch die Commission an den Art. 15 der Verfassung gedacht hätten, welcher ausdrücklich vorschreibe, daß die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie alle andern Religionsgesellschaften im Besitz ihrer zu Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. bestimmten Fonds verbleiben sollten. Die confessionelle Scheidung sei im Uebrigen nicht nur für die Schüler, sondern auch für die Lehrer zu empfehlen. Es sei bei allen Lehrgegenständen der confessionelle Charakter des Lehrers in Betracht zu ziehen. Selbst bei der Mathematik sei dieser Umstand nicht ohne Belang, denn alles Lehren reduzire sich auf die Grundfrage über das Verhältniß zwischen Gott und Menschen. (Heiterkeit.) Wenn man den Lehrern den confessionellen Charakter nehme, so müßten sich die Herren Professoren auch nicht als politische Charaktere hinstellen. Es käme sonst leicht, daß ein geehrter Professor Geschichte nach politischen Tendenzen mache. (Heiterkeit.) Toleranz sei zu wünschen, die wolle er auch, aber man würde sie nicht mit den von der Commission empfohlenen Mitteln erzielen. Er empfehle die Verwerfung des Comm.-Antrages.

Abg. Schulze (Berlin): Man habe geltend gemacht, daß die Frage nicht bei dieser Gelegenheit, nicht bei der Budgetverhandlung erörtert werden dürfe, sondern bei Gelegenheit der Discussion des Unterrichtsgesetzes. Er gehöre nun freilich nicht zu den ältesten Mitgliedern des Hauses, aber so lange er in demselben sitze, sei stets die in der Commission befolgte Praxis inne gehalten worden. Die materielle Seite der Frage habe der Abgeordnete für Crefeld erschöpft; er habe alle Momente, die für den Antrag sprächen, überzeugend hervorgehoben. Man könne sich, wolle er noch hinzufügen, nicht verhehlen, daß das Bedürfniß, sich religiös zu bilden, durch das confessionelle Element, und man könne keins ausnehmen, in gewisser Weise getrübt worden. Wenn das Prinzip der Gerechtigkeit angerufen sei, so könne man das suum cuique gerade zu Gunsten des Antrages geltend machen, dem Staate gehöre die Schule. Dem Rechtsboden, den man in Verträgen von mehreren hundert Jahren suchen wolle, könne nicht eine solche Kraft eingeräumt werden, daß er gegen den Geist der lebenden Zeit sich kehren dürfe, um die vorgeschrittene Bildung in den Zuständen einer versunkenen Epoche festzuhalten. — Abg. Dr. Zehrt spricht gegen den Antrag und wendet sich mit Heftigkeit gegen die Ausführungen des Herrn v. Sybel, dem er bemerkt, daß die Lumpen und Lappen, mit denen er neulich so freigebig gewesen, wohl kaum hinreichen würden, die Blößen seiner historischen Ausführungen über das gegenwärtige Thema zu decken. Der Antrag enthalte eine schwere Rechtsverletzung, gegen die protestirt werden müsse, so viel man irgend protestiren könne. Er sei sogar eine Verfassungsverletzung, und gegen den Versuch, die Kinder in solchen confessionslosen Schulen zu convertiren, sei die Praxis, die Julian, der Abtrünnige, seiner Zeit gegen die Christen angewendet, eine sehr milde gewesen. Der Antrag auf Schluß der Debatte wird gestellt und angenommen. Der Referent Abg. Dr. Schubert resumirt die Debatte und empfiehlt die Annahme des Commissionsantrages. Man wolle nicht rauben, was Anderen gehöre, aber man wolle bei allen Anstalten, die neu gegründet würden, oder auf denen nicht bestimmte Verpflichtungen ruhten, Toleranz und Gleichstellung der Confessionen einführen. — Abg. v. Sybel bemerkt persönlich: Nicht das christliche Wesen wolle er aus den Schulen verbannen, nur diejenige Seite der christlichen Religion pflegen, welche die Confessionen einigt, nicht die, welche sie trennt; auch wolle sein Antrag nicht den verschiedenen Kirchen den Genuß der in ihrem Besitze befindlichen Schulen, Anstalten und Stiftungen entziehen; solche Schulen gebe es in Menge nach Art. 22 der Verf.; sie seien völlig verschieden von den Staatsschulen, und für diese Schulen dem Staat das Recht der Anstellung von Lehrern ohne Rücksicht auf die Confession zu bestreiten, das sei eine petitio principii. — Der Antrag der Commission wird mit großer Majorität angenommen.

Unter demselben Titel hat die Commission noch den Antrag gestellt, daß das Haus beschließen möge, „den Zuschuß von 5400 Thlr. für die Ritter-Akademie zu Brandenburg im Etat für 1862 als künftig wegfallend zu bezeichnen."

Der Abg. Twesten hat dazu das Amendement gestellt, daß an Stelle der Worte für 1862 als „künftig wegfallend" zu setzen „vom 31. Dezbr. 1862 ab wegfallend."

Bei Eröffnung der Debatte giebt der Kultusminister eine Uebersicht der Verhandlungen, welche der Neubegründung der Ritterakademie vorhergegangen, und sucht dadurch zu beweisen, daß die Regierung rechtliche Verbindlichkeiten eingegangen sei, welche sie einhalten müsse, wenn sie nicht dem Vorwurf verfallen wolle, daß sie Treu und Glauben nicht halte, ganz abgesehen davon, daß sie Gefahr laufe, durch gerichtliche Entscheidung zur Erfüllung ihrer Zusagen angehalten zu werden.

Abg. Twesten widerlegt diese Ausführungen, was den Rechtspunkt betrifft, und hebt hervor, daß die Ritterakademie mit unverhältnißmäßigen Kosten die dürftigsten Resultate erziele. Sie habe jetzt nur 25 Alumnen und für jeden derselben werde aus Staatsmitteln ein jährlicher Beitrag von 216 Thlr. gewährt. Pflicht des Hauses sei es, ein solches Institut so schnell als möglich zu Grabe zu tragen. Wenn die Rittergutsbesitzer sie fortbestehen lassen wollten, so möchten sie dies aus eigenen Mitteln thun. Der Zuschuß aus Staatsmitteln müsse aufhören. Was sein Amendement beträfe, so hätte er dasselbe gestellt, weil der Ausdruck „künftig wegfallend" zu unbestimmt und dehnbar sei. Im Militäretat seien verschiedene Posten wiederholt als künftig wegfallend bezeichnet worden, deshalb wolle er einen bestimmten Termin und bitte im Uebrigen um Annahme des Commissions-Antrages.

Abg. v. Benda (zuerst völlig unverständlich): Er wolle nur darthun, daß die Ritterschaft nie gegen den Fiscus klagen könne, wie dies der Minister befürchten zu müssen glaube. Die Ritterakademie sei nie ein ständisches Stift gewesen, sondern von dem Domstift in Brandenburg gegründet. Sie sei im Jahre 1849 aufgehoben worden und erst im J. 1856 neu begründet. Der Zuschuß, der damals aus Staatsmitteln geleistet, sei aber nur für ein Jahr bewilligt und seitdem Jahr für Jahr ausdrücklich erneuert worden. Schon 1861 aber wäre die Regierung aufgefordert worden, die Verhältnisse zu der kurmärkischen Ritterschaft so zu regeln, daß der Zuschuß des Staates künftig wegfallen könne. Die Regierung habe dies nicht gethan, und es sei zu bedauern, daß sie den Ausschreitungen der ständischen Besteuerung überhaupt nicht energisch entgegentrete. — Der Kultusminister zeigt durch Vorlesung des stenographischen Berichts, daß bei Bewilligung der ersten 5400 Thlr. der Antrag der Comm. auf eine bedingte Bewilligung abgelehnt, und dagegen ein Amendement für unbedingte Bewilligung auf ein Jahr angenommen worden sei. Abg. Osterrath wendet sich mit einer kurzen Bemerkung gegen den Antrag der Commission, die 5400 Thaler als „künftig wegfallend" zu bezeichnen, dem er übrigens nur formell widerspricht.

Abg. v. Vincke (Stargardt) für den Commissions-Antrag: Die Stände, welche die Ritterakademie gestiftet, existirten nicht mehr, die jetzigen Stände seien jedenfalls nicht deren Rechtsnachfolger. Von 1848 bis 1856 sei die Akademie nicht in der Auflösung gewesen, wie der Minister behaupte, sie sei vielmehr aufgehoben gewesen. Es handle sich also nur um das, was nach 1856 liege. Mit der Ritterschaft der Kurmark als solcher konnte nicht contrahirt werden, weil sie keine juristische Person; deshalb würde sie auch jetzt gegen den Fiscus nicht klagen können, wenn das Haus den Zuschuß nicht ferner bewillige. Die Bewilligung desselben habe alljährlich von Neuem zu erfolgen, und zwar nur auf ein Jahr. Wenn der Cultusminister an die Ablehnung der „bedingten" Bewilligung erinnert habe, so geht aus dem damaligen Beschlusse nur hervor, daß die Bewilligung „unbedingt auf ein Jahr", aber nicht in infinitum erfolgt sei. — Redner wendet sich schließlich gegen einzelne Ausführungen der Vorredner, will indeß den Zuschuß nicht unbedingt schon am 31. Dezember d. J. aufhören lassen, vielmehr im Interesse der einmal angestellten Lehrer denselben auch noch darüber hinaus dauern lassen, ohne indeß ein bestimmtes Amendement deshalb zu formuliren.

Abg. Parrisius (Brandenburg): Er habe in der Commission den Antrag gestellt, die 5400 Thlr. für 1862 als künftig wegfallend zu erklären, für 1863 abzusetzen. Da man nun nicht mehr in der Lage sei, das Budget für 1863 mitzuberathen, so sei kein anderer Ausweg geblieben, als das Twestensche Amendement, welches er anzunehmen bitte. — In der Sache selbst genüge seines Erachtens ein Zeitraum von 3 Monaten, um die Regulirung der Verhältnisse der Ritterakademie zu bewirken. Etwaige weitere Zuschüsse bis zur Wiederanstellung der Lehrer könnten im Budget von 1863 füglich bewilligt werden. Die Lehrkräfte seien jedoch so ausgezeichnet, daß dieselben sehr bald an andern Anstalten eine genügende Stellung finden würden.

Es handle sich, da eine rechtliche Verpflichtung nicht vorliege, nur darum, ob die Verwendung der 5,400 Thlr. zweckmäßig sei. Das sei nicht der Fall. Denn es werde in der Ritterakademie ein Kastengeist erzogen, ähnlich wie in den Kadettenhäusern. Dazu dürfe man Staatsgelder aber nicht verwenden. Er bitte um Annahme des Amendements Twesten. — Nach einigen kurzen Bemerkungen des Abg. Osterrath ergreift nochmals das Wort der Cultusminister: Er sehe nicht ab, wie man dem Director und den Lehrern weiter gerecht werden solle, wenn schon am 1. Jan. 1862 der Zuschuß aufhöre, er glaube nicht, daß dieselben sofort wieder eine Anstellung würden finden können.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. v. Benda erklärt Abgeordneter Gr. Schwerin sich für den Comm.-Antrag, aber gegen das Amendement Twesten, weil er nicht glaube, daß schon am 1. Jan. 1863 die Sache werde geregelt werden können. Es genüge, der Regierung den Wunsch des Hauses zu erkennen zu geben, ohne ihr das Messer an die Kehle zu setzen.

Abg. v. Patow: Es sei ein bedenkliches Präcedens, in einem speciellen Falle noch eine Ausgabe als nur für ein Jahr bewilligt zu bezeichnen, da doch alle Ausgaben nur in dieser Weise bewilligt würden, und so die Regierung gewissermaßen zu zwingen (wie Parrisius wolle), Ausgaben ohne Genehmigung der Landesvertretung zu machen. In dem Amendement Twesten liege eine große Härte gegen Lehrer und Schüler der Anstalt; umsomehr, als der Receß mit der Ritterschaft nicht unbedingt ungiltig, sondern nur zweifelhaft sei.

Referent Abg. Schubert befürwortet schließlich noch den Comm.-Antrag. Hierauf wird das Twestensche Amendement abgelehnt, der Comm.-Antrag fast einstimmig angenommen.

Zu Tit. 21 hat Abg. Wachler einen von 18 Mitgliedern unterstützten Antrag gestellt, dahin: „in Erwägung, daß zum Bau der mit dem königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule ohne Genehmigung der Landesvertretung Schulden contrahirt sind, wolle das Haus die Erwartung aussprechen, daß der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in der nächsten Session der Landesvertretung die geeigneten Anträge stellen werde, um diese Angelegenheit in einen verfassungsmäßigen Zustand überzuleiten." — Abg. Wachler für seinen Antrag: die Erhöhung des Schulgeldes an der Realschule habe stattgefunden, um die Lehrer derselben den übrigen am hiesigen Ort gleichzustellen; jetzt verwende man einen Theil derselben nebst einem Theil des Staatszuschusses zur Amortisirung von Bauschulden. Die Lehrer seien jetzt im Gehalt mit ihren Collegen in Berlin gleichgestellt, er müsse aber den Punkt betonen, daß man ohne Consens der Landesvertretung 20,000 Thlr. Bauschulden contrahirt und hypothekarisch sicher gestellt habe. Ein Curatorium existire nicht, das vorgesetzte Schulcollegium habe dabei nicht mitgewirkt; das Provinzial-Schulcollegium habe die Schuld selbständig contrahirt. Da die Anstalt 9000 Thlr. Staatszuschuß erhalte, hätte sich die Budgetcommission wohl um die Sache kümmern können. Deshalb wolle er diesem Mangel abhelfen. — Der Cultusminister: Die rechtliche Vertretung der Realschule gebühre dem Provinzial-Schulcollegium. Dieses habe die Schuld (im J. 1854) contrahirt, weil die Vermögensverhältnisse der Anstalt dies gestatteten und der Bau dringend nothwendig war. Die Sache werde sich ohne alle Betheiligung der öffentlichen Finanzen abwickeln; deshalb bitte er den Antrag abzulehnen. — Unter Ablehnung des Antrags des Referenten auf die Verweisung an die Budgetcommission und eines Antrags des Abg. Parrisius (Brandenburg) auf Verweisung an die Justizcommission, da es sich um eine Rechtsfrage handle, wird der Wachlersche Antrag mit großer Majorität angenommen.

Ruf nach Vertagung; dieselbe wird beschlossen. Schluß der Sitzung 3 Uhr. Nächste Sitzung morgen 9 Uhr; Fortsetzung der heutigen Berathung.

Berlin, 28. Sept. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben gestern Mittag in Allerhöchstihrem Palais dem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen General-Lieutenant v. Sell eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin entgegenzunehmen geruht, wodurch er in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am hiesigen allerhöchsten Hofe beglaubigt wird.

Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem bisherigen Landrath des Kreises Teltow, Major a. D. und Ritterschafts-Direktor Leo Wilhelm Robert Carl von dem Knesebeck auf Jünsdorf, den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Lehrer Griegoleit an der höheren Töchterschule in Gumbinnen, den rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Eisenbahn-Stations-Chef Gallia zu Aussig in Böhmen, den königl. Kronen-Orden vierter Klasse, so wie dem Küster und Schullehrer Kamieth zu Schwiesau, im Kreise Gardelegen, und den Schullehrern Schneider zu Riegersdorf, im Kreise Neustadt, Regierungs-Bezirk Oppeln, und Zimmer zu Halbendorf, im Kreise Grottkau, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; ferner den Landgerichts-Referendarius Verborg zu Düsseldorf, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als ersten besoldeten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf auf eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen. (St.-A.)

Berlin, 30. Sept. [Vom Hofe.] An dem heutigen Geburtsfeste Ihrer Majestät der Königin zogen die Wachen und Wachtposten im Parade-Anzuge auf. In vielen Straßen waren Häuser mit Fahnen in den preußischen und weimarischen Farben dekorirt. — Se. kgl. H. der Kronprinz wird im Laufe der anderen Woche auf einige Tage hier erwartet. Um diese Zeit soll es sich auch entscheiden, ob die Reise der hohen Herrschaften nach der Schweiz, Italien 2c. zur Ausführung kommt.

[Kriegs-Academie.] Morgen beginnt wieder der Unterricht bei der Kriegs-Academie; die Offiziere derselben, welche während der dreimonatlichen Ferien zu ihren Truppentheilen zurückgetreten oder beurlaubt waren, sind größtentheils heute hier wieder eingetroffen. — Eben so sind auch die während der jetzt beendeten Ferien der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule beurlaubt gewesenen Offiziere derselben hierher zurückgekehrt. — Mit dem 1. Oktober beginnt auch bei der Central-Turn-Anstalt ein neuer Unterrichts-Cursus für Offiziere; die dazu commandirten Offiziere sind ebenfalls heute hier eingetroffen.

[Budget-Antrag des Abg. v. Forkenbeck.] In der heutigen Abend sitzung der Budget-Kommission beantragte Abg. v. Forkenbeck als Referent die beiliegende Resolution.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung:

daß alle Ausgaben des Staates verfassungsmäßig nur auf Grund des für jedes Jahr im Voraus zu vereinbarenden Etat-Gesetzes oder ausnahmsweise auf Grund besonderer Gesetze resp. Bewilligungen des Landtages geleistet oder gerechtfertigt werden können,

daß daher die königl. Staatsregierung nicht berechtigt ist, auf Grund eines für ein früheres Jahr festgestellten Staatshaushalts-Etats in einem nachfolgenden Jahre Ausgaben zu bestreiten;

in fernerer Erwägung:

daß die erfolgte Zurückziehung des vorgelegten, bereits größtentheils durchberathenen Etats pro 1863 und ein längeres Hinausschieben der Vorlage eines neuen Etats die bisherige mißbräuchliche Verwaltung ohne vorgängige Feststellung des Etats verlängert und das Recht der Landesvertretung auf vorherige Feststellung des Etats gefährdet,

daß aber eine rechtzeitige Feststellung des Etats pro 1863 noch ausführbar erscheint;

in endlicher Erwägung:

daß in Folge der unterm 29 c. abgegebenen Erklärung der königl. Staats-Regierung die Befürchtung entsteht, dieselbe werde auf ihre Verantwortung die Ausgaben für die Kriegsbereitschaft des Heeres fortsetzen, deren Ablehnung für das Jahr 1862 bereits durch das Haus der Abgeordneten erfolgt ist und pro 1863 nach der eigenen Anerkenung der königl. Staats-Regierung zu erwarten ist,

daß daher eine ausdrückliche Wahrung der Rechte der Landesvertretung geboten erscheint, —

erklärt das Haus der Abgeordneten:

1) die königl. Staats-Regierung wird aufgefordert, den Etat pro 1863 dem Hause der Abgeordneten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme so schleunig vorzulegen, daß die Feststellung desselben noch vor dem 1. Jan. 1863 erfolgen kann;
2) es ist verfassungswidrig, wenn die königl. Staatsregierung eine Ausgabe verfügt, welche durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten definitiv und ausdrücklich abgelehnt worden ist.

[Zurechtweisung.] In der gestrigen „Neuen Preuß. Ztg." ist dem Hause der Abg. ein Vorwurf daraus gemacht, daß es gestern bei Verlesung der königlichen Ermächtigung zur Zurücknahme des Etats für 1863 sich nicht von den Sitzen erhoben habe. Eine solche Ehrfurchtsbezeigung ist bisher immer nur bei königlichen Botschaften üblich gewesen, und auch dann nur nach Vorgang der königlichen Minister selbst. Am Montag blieben aber, als Präs. Grabow die königl. Ermächtigung vorlas, nicht nur die conservativen Mitglieder des Hauses, sondern auch sämmtliche Minister Sr. Majestät des Königs selbst sitzen.

* **Minden,** 29. Sept. [Wahl.] Heute ist an Stelle Buschmann's Kaufm. Barre aus Lübbeke, Candidat der Fortschrittspartei, mit 258 gegen 130 Stimmen gewählt worden. Gegencandidat war Herr v. Gerlach.

Deutschland.

Frankfurt a. M., 29. Sept. [Se. Maj. der König von Preußen] traf heute Vormittags gegen 10 Uhr mit dem Schnellzuge der Main-Weserbahn auf seiner Reise nach Baden-Baden in erwünschtestem Wohlsein hier ein, und setzte nach kurzem Aufenthalte die Reise weiter fort.

Marburg, 27. Sept. [Minister a. D. Hassenpflug] ist so schwer krank, daß man jeden Tag sein Ende erwarten kann. Ein neuer Schlaganfall hat in diesen Tagen die Herberufung der auswärtigen Familienglieder veranlaßt. Der Kranke ist bewußtlos.

Breslau, 1. Oktober. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Ohlauer-Straße Nr. 7 ein schwarz melirter Rock; an der berliner Bahn in dem Hause zum Kranich ein Topf mit zwei Quart Butter; einer unverehelichten Frauensperson während ihres Verweilens in dem Tanzsaale zum „Fürsten Blücher" am Lehmdamme, ein schwarz und grau gemustertes Düffeltuch und ein Roßhaarhut mit kornblauer Garnirung.

Gefunden wurden: ein altes rothkarrirtes Kindermäntelchen, ein Schlüssel und eine Scheere.

[Hundefang.] Im Laufe letztverflossener Woche sind hierorts durch Scharfrichter-Knechte 9 Stück Hunde eingefangen worden. Davon wurden ausgelöst 3, getödtet 3, die übrigen 3 Stück dagegen noch am 29sten d. M. in der Scharfrichterei in Verwahrung gehalten.

Angekommen: Se. Durchl. Prinz Reuß IX. auf Neuhof. (Pol.-Bl.)

? **Breslau,** 30. Sept. [Zum Seidenbau. — Jahresbericht des brandenburger Seidenbauvereins. — Parallelen mit dem schlesischen Seidenbauverein.] Auch in der Provinz Brandenburg ist, wie in Schlesien, die Seidenzucht in diesem Jahre verschieden gerathen; manche Züchter haben außerordentlich gute, manche Andere wiederum mißlungene Zuchten geliefert; eine außerordentlich gute Züchtung hat die Strafanstalt zu Sonnenburg geliefert, von 5 Lth. Grains 290 Metzen Cocons; bei der Zucht daselbst war eine gleichmäßige Temperatur von 19 Gr. R. Erfreulich ist es, daß auch dort die durch die ostasiatische Expedition geschickten japanesischen Grains die besten Zuchten lieferten, und von Krankheiten des gewöhnlichen Seidenwurms verschont blieben; auch der Seidengehalt der Japanesen ist reichhaltiger, trotzdem die Cocons bedeutend kleiner sind; der Besitzer der Central-Haspel-Anstalt zu Bunzlau, Herr Friedrich, hat von 1 Metze japanesischer Cocons 5 Loth Seide gewonnen; hier würden also auf 1 Pfd. Rohseide 6 Metzen Cocons kommen, während man sonst von 8 Metzen ca. 1 Pfd. Rohseide gewinnt. Auf dem berliner Coconsmarkt waren 4013⅝ Metzen Cocons, welche pro Metze mit 21—27½ Sgr. bezahlt wurden. — In den Central-Haspelanstalten von Haase, Rammlow, Hussack, Kieszewsky, Ehrhardt, Friedrich sind vom Jahre 1852—1861 incl. 195,926 Metzen Cocons abgehaspelt worden, welche einen Seidengewinn (pro Pfd. 9 Metzen) von 217⅜ Ctr. Rohseide ergaben. Man kann nun aber annehmen, daß viele Cocons zur Grainszüchtung benutzt werden; überhaupt hat die Grainszüchtung behufs Verkauf ins Ausland sehr zugenommen; so wurden 1860 von einigen märkischen Züchtern 15,468 Loth Grains im Werth von 20,000 Thlr. verkauft. Die Erfolge der Seidenzucht sind also nicht so unbeträchtlich, als Viele geglaubt haben. — Wir kommen nun zur Staatsunterstützung. Der brandenburger Verein hat seit 1849—1861 von 295—1400 Thlr. jährlich, in Summa 10,718 Thlr. erhalten; der schlesische Seidenbauverein hat eine direkte Staatsunterstützung nie erhalten, vom landwirthschaftl. Centralverein hier erhielt er von 1853—1862 incl. 50 - 80 Thlr. jährlich, in Summa 650 Thlr., von hiesiger Commune vom J. 1855—1861 30 bis 50 Thlr., in Summa 230 Thlr., von der vaterländ. Gesellschaft von 1858 bis 1861 à 10 Thlr., in Summa 40 Thlr., im Ganzen also 920 Thlr. Was hat der schlesische Verein nun dafür geleistet? Er hat für diese Geldunterstützung von 1857—1862 206,797 Stück Maulbeersämlinge, Pflanzen und Bäume verschenkt; er hat ferner eine große Quantität Maulbeersamen, Grains und belehrende Schriften gratis vertheilt; zudem hat er keine Portofreiheit mehr. In Schlesien bedarf der Seidenbau noch in höherem Maße der Unterstützung, da noch nicht Bäume und Pflanzen genug sind, um die Seidenzucht so mit Erfolg zu treiben, wie es mit der Provinz Brandenburg schon jetzt ist; zumal tritt in der neuesten Zeit die Armuth der Weber im Gebirge mahnend heran; ein Beispiel, wie sehr auch die Weber selbst in den ärmlichsten Hütten Seidenzucht, größtentheils mit Erfolg, treiben, findet sich in Hussinetz, Kr. Strehlen. Das landwirthschaftliche Ministerium hat die Coconsprämien wegfallen lassen; dieselben betrugen vom Jahre 1845—1861 21,000 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.; wünschenswerth ist es, daß eine gleiche Summe zur Prämiirung gut gehaltener Maulbeerhecken und Plantagen für alle Provinzen je nach Bedürfniß, und nicht mit Vorzug einer Provinz überwiesen würde. Ohne Maulbeerpflanze läßt sich keine Seide produciren, und die Surrogate und die übrigen Spielereien mit andern Seide producirenden Raupen sind Spielereien. Kräftiges Maulbeerlaub — gesunde Grains — rationelle Züchtung, das ist Alles — was wir wünschen. Im Uebrigen ist der Jahresbericht des brandenburger Vereins sehr interessant, und die Denkschrift, die darin enthalten ist, wichtig, nicht allein für diese, sondern auch für alle Provinzen.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 30. Sept. 10 U. Ab.	333,47	+13,6	SO. 1.	Wolkig.
1. Oktbr. 6 U. Morg.	333,29	+10,2	W. 1.	Trübe.
Berlin, 29. Sept. 2 U. Nachm.	336,59	+20,7	S. 1.	Halbheiter.
Wien, 28. Sept. 10 U. Abds.	332,70	+12,0	NNO. 0.	Heiter.

Wasserstand.

Breslau, 1. Okt. Oberpegel: 12 F. 10 Z. Unterpegel: — F. 8 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 30. Sept., Nachm. 3 Uhr. Die 3proz. eröffnete zu 70, 15, fiel auf 70, 05 stieg auf 70, 30 und schloß belebt zur Notiz. Schluß-Course: 3proz. Rente 70, 20. 4½proz. Rente 97, 95. Italienische 5proz. Rente 71, 85. 3proz. Spanier 49½. 1prz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 500. Credit-mobilier-Aktien 1097. Lomb. Eisenbahn-Aktien 621. Oesterreich. Credit-Aktien —.

London, 30. Sept., Nachm 3 Uhr. Silber 61¼. Regen. — Consols 93⅝. 1prz. Spanier 45. Mexikaner 34⅜. Sardinier 83. 5prz. Russen 95. Neue Russen 94¼. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 7¾ Sch., Wien 12 Fl. 70 Kr.

London, 30. Septbr. Mit dem Dampfer „Norwegian" eingetroffene Nachrichten aus Newyork vom 20. d. M. melden: in Newyork war der Wechsel-Cours auf London 129, Gold-Agio 17⅜, Baumwolle fest, 54, Mehl war am 20. 5, Weizen 1 gewichen.

Wien, 30. Sept. Mitt. 12 Uhr 30 Min. Weniger Geldmangel. 5proz. Metall. 71, —. 4½proz. Metall. 62, 75. Bank-Aktien 794. Nordbahn 191, 30. 1854er Loose 90, 50. National-Anleihe 83, —. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 244, 50 Creditaktien 217, 70. London 124, 40. Hamburg 92, 70. Paris 49, 30. Gold —, —. Silber , —. Böhmische Westbahn 169, 50. Lombardische Eisenbahn —, —. Neue Loose 131, 25. 1860er Loose 90, —.

Hamburg, 30. Septbr., Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Börse ruhig. — Schluß-Course: National-Anleihe 65¼. Oesterr. Credit-Aktien 85¾. Vereinsbank 101⅞ Norddeutsche Bank 98⅞ Rheinische 96¼. Nordbahn 62¾. Disconto 3¼. Wien 95, 75. Petersburg 30¾.

Hamburg, 30 Sept [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, einiges Geschäft, ab auswärts ganz vernachläßigt. Roggen loco fest, ab Königsberg pr. Frühjahr 76 geboten, disponibel 82.

Berlin, 30. Sept. Der Monatsschluß erfolgte heute bei einer günstigen Stimmung für fast alle Arten Effekten und in lebhaftem Verkehr. Die Schwierigkeiten der Regulirung waren zum größeren Theile gestern überwunden, die Schluß-Liquidation ließ heute wenigstens nicht erkennen, daß ihr bedeutende Erschwerungen entgegenstanden. Geld war allerdings nicht flüssig, doch hatten sich die Prolongations-Bedingungen gegen gestern nicht gesteigert. Stückenüberfluß trat im Allgemeinen nicht hervor, im Gegentheil mußten Spekulationspapiere, die zu Deckungen gesucht waren, wesentlich höher bezahlt werden. Am meisten tritt dies bei Eisenbahnaktien hervor. Mit dem Regulirungsgeschäft ging überdies ein selbstständiger Umsatz in beliebteren Papieren Hand in Hand, besonders drängte sich das Kapital zu den beim Quartalwechsel regelmäßig vorkommenden Anlagen zu Eisenbahn-Prioritäten; Fonds waren matter, aber sowohl in- als ausländische nicht unbelebt. Für Disconten war Geld nicht mehr so flüssig, selbst zu 3¼ pCt. war noch schwer anzukommen. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 30. September 1862.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	103¼ G.
Staats-Anl. v. 1850, 52	4½	99⅞ B.
dito 1854, 55A. 56 57	4½	102⅝ bz.
dito 1853	4	100⅛ bz.
dito 1859	5	107⅞ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	91⅛ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	127½ B.
Berliner Stadt-Obl. ..	4½	103½ B.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärker	3½	92¾ bz.
dito dito	4	101¾ G.
Pommersche	3½	91¾ bz.
dito neue	4	100⅞ bz.
Posensche	4	104⅝ bz.
dito	3½	99¼ G.
dito neue	4	99¼ bz.
Schlesische	3½	94⅝ bz.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärker	4	100⅛ bz.
Pommersche	4	99¾ bz.
Posensche	4	99⅝ bz.
Preussische	4	99¾ bz.
Westf. u. Rhein..	4	99⅝ G.
Sächsische	4	100 bz.
Schlesische	4	100¼ bz.
Louisdor	—	110 bz.
Goldkronen	—	9. 7 G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall	5	56¾ bz.u.G.
dito 54r Pr.-Anl....	4	73 G.
dito neue 100 fl.-L.	—	70¾ B.
dito Nat.-Anleihe ..	5	66¾ bz.
dito Bankn. n. Whr.		80½ bz
Russ.-engl. Anleihe ..	5	95 B.
dito 5. Anleihe	5	88 bz.u.G.
dito poln. Sch.-Obl.	4	84⅞ B.
Poln. Pfandbriefe....	4	— — —
dito III. Em........	4	88 bz.u.G.
Poln. Obl. à 500 Fl..	4	93 G.
dito à 300 Fl..	5	94¾ bz.
dito à 200 Fl..	—	24 G.
Poln. Banknoten	—	88½ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57¾ B.
Baden 35 Fl.	—	31½ etw. bz.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	
Aach.-Düsseld...	3½	3½	86½ G.
Aach.-Mastricht.	3½	4	31¼ bz.
Amst.-Rotterdam	5 1/5	4	91½ bz.
Berg.-Märkische	6½	4	110¼ bz.
Berlin.Anhalter	8¼	4	140 bz.
Berlin-Hamburg.	6	4	121 bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	211½ bz.
Berlin-Stettiner .	7 1/12	4	132 bz.
Breslau-Freibrg.	6⅞	4	138 bz.
Cöln-Mindener ..	12¼	3½	182¾ bz.u.G.
Franz. St.-Eisenb.	6 7/10	5	132 à 132¼ bz.
Ludw.-Bexbach .	8	4	139¼ B.
Magd.-Halberst. .	22½	4	322½ G.
Magd.-Wittenbrg.	1⅙	4	45 G.
Mainz.-Ludw. A.	7	4	126¾ bz.
Mecklenburger ..	2⅞	4	62¼ à 62 bz.u B.
Münster-Hammer	4	4	97¾ B.
Neisse-Brieger ..	3½	4	84⅛ bz.
Niederschles.....	4	4	99½ G.
N.-Schl. Zweigb.	1½	4	70½ G.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	63⅜ à ½ bz.
dito Prior	—	4½	— — — [B.
Oberschles. A...	7 9/10	3½	174½ à 175½ et. bz.
Oberschles. B...	7 9/10	3½	154 bz.
dito C...	7 9/10	3½	174½ à 175½ et. bz. [B.
dito Prior A...	—	4	— — —
dito Prior B...	—	3½	— — —
dito Prior C...	—	4	— — —
dito Prior D..	—	4	97 bz.
dito Prior E...	—	3½	85½ G.
dito Prior F...	—	4½	101¾ G.
Oppeln-Tarnow.	⅚	4	49¾ bz.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	59 G.
Rheinische	5	4	97½ B.
dito (St.) Pr...	—	4	102¾ G.
dito Prior	—	4	95 G.
dito III. Em...	—	4½	99½ bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	25¼ à ¾ bz.
Ruhrort-Crefeld .	3 11/15	3½	90½ bz.
Starg.-Posener ..	4	3½	115½ bz.
Thüringer	6⅔	4	127 bz.u.B.
Wilhelms-Bahn .	—	4	58 bz.
dito Prior	—	4	92¾ bz.
dito III. Em..	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	93½ bz.
dito dito	—	5	96 B.

Preuss. u. ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	
Berl. K.-Verein .	5 11/12	4	115 G.
Berl. Hand.-Ges.	5	4	93¼ B.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	80½ B.
Bremer „	5⅔	4	104¾ B.
Coburg. Credit A	3	4	80 G.
Darmst. Zettel-B.	8⅔	4	100⅝ G.
Darmst. Credb. A.	5	4	91¼ bz.
Dess. Creditb. A.	—	4	3 B.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	97½ bz.
Genf. Creditb. A.	—	4	41½ à 42 bz.
Geraer Bank ...	5¾	4	94 B.
Hamb. Nord. Bank	5	4	98 G.
„ Ver.-Bank	5 1/6	4	101½ G.
Hannov. „	4½	4	99¼ G.
Leipziger „	3	4	78 bz.u.B.
Luxembrg. „	10	4	103¼ G.
Magd. Priv. „	4 1/10	4	90½ G.
Mein. Creditb. A.	6	4	95¾ bz.
Minerva Bgwk. A.	—	5	30½ bz.u.G.
Oester. Creditb. A.	7¾	5	87¼ à ⅝ bz.
Pos. Prov.-Bank	5 11/12	4	98¾ B.
Preuss. B.-Anthl.	4 7/10	4½	122½ G.
Schl. Bank-Ver.	6	4	97⅞ bz.u.G.
Thüringer Bank	2⅝	4	59 bz.
Weimar. Bank..	4	4	84 bz.u.G.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	143¾ bz.
dito	2 M.	143 bz.
Hamburg	8 T.	151⅝ bz.
dito	2 M.	150¾ bz.
London	3 M.	6. 21⅝ bz.
Paris	2 M.	80⅙ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	80⅜ bz.
dito	2 M.	79⅜ bz.
Augsburg	2 M.	56. 26 bz.
Leipzig	8 T.	99⅚ G.
dito	2 M.	99 5/12 bz.
Frankfurt a. M......	2 M.	56. 28 bz.
Petersburg	3 W.	98⅛ b. 3 M. 97⅜ b.
Warschau	8 T.	88¼ G.
Bremen	8 T.	110 bz.

Telegraphische Depesche.

Berlin, 1. Okt. Morgens. In der gestrigen Abendsitzung der Budget-Commission, in welcher die Minister v. Bismarck und v. Roon anwesend waren, wurde beschlossen: Erstens: die Staatsregierung aufzufordern, den Etat für 1863 dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme so schleunig vorzulegen, daß die Feststellung noch vor dem Jahre 1863 erfolgen kann. Zweitens: daß es verfassungswidrig sei, wenn die Staatsregierung eine Ausgabe verfüge, welche durch das Abgeordnetenhaus abgelehnt worden. Punkt 1 wurde mit allen gegen 4, Punkt 2 mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

v. Bismarck bestritt, daß eine vorgängige Etatsfeststellung verfassungsmäßig nothwendig sei. Der Kampf sei um die Grenze zwischen Krongewalt und Parlamentsgewalt; er betont mehrmals seinen aufrichtigen Verständigungswunsch. v. Roon erklärte dasselbe, aber die Vorlegung eines Gesetzes und eines neuen Etats nach dem Wunsche der Kammer sei vor dem Jahresschlusse unausführbar. (Es ist also der oben mitgetheilte Forckenbeck'sche Antrag im Allgemeinen angenommen. D. Red.) (Angekommen 10 Uhr 15 Min.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.